

Bundessozialgericht
Az.: 12 RJ 274/72

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
27. März 1973

Regierungshaupt-
sekretär als Ur-
kundsbeamter der
Geschäftsstelle

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:.....

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 2. März 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. H a u g , die Richter Dr. F r i e d e r i c h s und B u r g e r und die ehrenamtlichen Richter H a u s e n und S c h ö n f e l d

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20. Juli 1972 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Halbwaisenrente des Klägers nach der dem verstorbenen Versicherten tatsächlich gezahlten oder nach einer fiktiven Versichertenrente zu berechnen ist.

Die Beklagte gewährt dem am 29. Oktober 1955 geborenen Kläger vom 1. März 1969 an Halbwaisenrente aus der Versicherung seines am 15. Februar 1969 verstorbenen Vaters. Dieser hatte eine Knappschaftsrente bezogen, die ab 1. Januar 1957 als umgestellte Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU) gezahlt wurde. Die Halbwaisenrente wurde nicht nach der tatsächlich gezahlten, sondern nach der fiktiven nach § 1253 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) auf dem Todestag berechneten Versichertenrente (ohne Kinderzuschuß) in Höhe von jährlich 2.100,-- DM festgestellt (Bescheid vom 28. Mai 1969). Der Kläger begehrt demgegenüber die Berechnung nach der vom Versicherten zuletzt tatsächlich bezogenen Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (ohne Kinderzuschuß) im Betrage von jährlich 2.660,-- DM. Er stützt dieses Verlangen auf § 1269 Abs. 1 Satz 2 RVO mit der darin enthaltenen Verweisung auf § 1254 Abs. 2 Satz 2 RVO und der weiteren Verweisung auf § 1253 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 RVO. Er meint, die Vorschrift über die Wahrung des bisherigen Zahlbetrages (Satz 5 in § 1253 Abs. 2 RVO) müsse auch auf die für die Höhe der Waisenrente zu berechnende fiktive Versichertenrente ausgedehnt werden.

Klage und Berufung des Klägers sind erfolglos geblieben (Urteile vom 9. November 1971 und 20. Juli 1972); das Landessozialgericht (LSG) hat die Revision zugelassen.

- 3 -



- 3 -

Der Kläger hat gegen dieses Urteil Revision eingelegt.
Er rügt Verletzung materiellen Rechts, insbesondere der
§§ 1269 Abs. 1 Satz 2, 1254 Abs. 1 Satz 2, 1253 Abs. 2
Satz 5 RVO.

Der Kläger beantragt (sinngemäß),

die Urteile des LSG Nordrhein-Westfalen vom
20. Juli 1972 und des Sozialgerichts Gelsen-
kirchen vom 9. November 1971 aufzuheben und
den Bescheid der Beklagten vom 28. Mai 1969
zu ändern sowie die Beklagte zu verurteilen,
bei der Berechnung seiner Waisenrente die von
seinem verstorbenen Vater tatsächlich bezogene
Versichertenrente zugrunde zu legen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind damit einverstanden, daß der Senat
durch Urteil ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124
Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) entscheidet.

II

Die Revision des Klägers ist unbegründet; sie ist zu-
rückzuweisen.

Entgegen der Auffassung des Klägers haben die Vorinstanzen
zutreffend die Berechnung der Halbwaisenrente des Klägers
durch die Beklagte als richtig bestätigt. Gemäß § 1269
Abs. 1 Satz 1 RVO beträgt die Waisenrente bei Halbwaisen
ein Zehntel der nach § 1253 Abs. 2 berechneten Versicher-
tenrente ohne Kinderzuschuß zuzüglich Rententeilen aus
der Höherversicherung. § 1254 Abs. 2 Satz 2 gilt ent-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

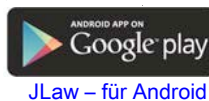
sprechend (Satz 2 aa0). Nach § 1254 Abs. 2 Satz 2 RVO in der auf den vorliegenden Fall anzuwendenden, seit dem 1. Januar 1966 in Kraft getretenen Fassung des 1. Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes -RVÄndG- (Art. 1 § 1 Nr. 17, Art. 5 § 10 Abs. 1 Buchstabe d) 1. RVÄndG), die auch trotz Einfügung des Absatzes 1a in § 1254 RVO und geänderter Fassung des Satzes 1 des § 1254 Abs. 2 RVO durch Art. 1 § 1 Nr. 10 a) und b) des Rentenreformgesetzes -RRG- vom 16. Oktober 1972 (BGBl I 1972, 1998) durch das RRG nicht geändert worden ist, gilt § 1253 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 entsprechend. § 1253 Abs. 2 Satz 5 RVO bestimmt: "Als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit wird mindestens der bisherige monatliche Rentenzahlungsbetrag gewährt." § 1254 Abs. 2 Satz 2 RVO in der vor dem Inkrafttreten des 1. RVÄndG gültigen Fassung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) bestimmte, daß nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit entrichtete Beiträge - bei der Berechnung des Altersruhegeldes - zusätzlich zu berücksichtigen waren, so daß bei der Berechnung der fiktiven Versichertenrente wegen Berufsunfähigkeit (§ 1268 Abs. 1 RVO) oder wegen Erwerbsunfähigkeit (§§ 1268 Abs. 2, 1269 Abs. 1 RVO) auch die Beiträge zu berücksichtigen waren, die der Versicherte noch als Rentner wirksam entrichtet hatte.

Würden die in einer Verweisungskette stehenden Vorschriften der §§ 1269 Abs. 1 Satz 2, 1254 Abs. 2 Satz 2, 1253 Abs. 2 Satz 5 RVO idF des 1. RVÄndG - dasselbe gilt für die Berechnung der Witwenrente nach § 1268 Abs. 3 RVO - wörtlich angewendet werden, müßte die durch § 1253 Abs. 2 Satz 5 RVO verfügte Zahlungsbetragsgewährleistung auch bei der Berechnung der fiktiven Versichertenrente wegen Erwerbsunfähigkeit, von der die Halbwaisenrente des Klägers abgeleitet wird, maßgeblich sein. Eine derartige wörtliche Auslegung läßt aber außer Acht, daß der durch § 1253 Abs. 2 Satz 5 RVO gewähr-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

leistete Rentenbesitzstand dem Versicherten selbst zugute kommen soll, wenn seine Rente wegen Berufsunfähigkeit in eine solche wegen Erwerbsunfähigkeit oder eine dieser Versichertenrenten in das Altersruhegeld umgewandelt wird. Durch § 1268 Abs. 2 Satz 2 RVO – freilich mit der Kürzung auf sechs Zehntel der Versichertenrente ohne Kinderzuschuß – ist diese Rechtswohlthat mit der Folge der günstigeren Berechnung auch auf die Witwenrente, nicht aber auf die Waisenrente ausgedehnt worden. Diese Sonderregelung war für die Waisenrente möglicherweise deshalb entbehrlich, weil für deren Berechnung regelmäßig der Kinderzuschuß entscheidend ist, so daß es einer derartigen Regelung in § 1269 RVO nicht bedurfte, wie dies das LSG zutreffend erkannt hat.

Das so gefundene Ergebnis, daß die Waisenrente aus der fiktiven Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ohne Kinderzuschuß zuzüglich Rententeilen aus der Höherversicherung, nicht aber aus der dem verstorbenen Versicherten zuletzt gezahlten Rente zu berechnen ist, haben die Vorinstanzen zutreffend mit einer weiteren Erwägung begründet. Die durch § 1254 Abs. 2 Satz 2 RVO bestimmte "entsprechende Anwendung" des § 1253 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 RVO verlangt nicht die uneingeschränkte Beachtung der in Bezug genommenen Vorschriften. Diese sind vielmehr nur insoweit anzuwenden, als dies Sinn und Zweck der Berechnung der Waisenrenten gebieten. Anders als bei der Berechnung des Altersruhegeldes und der Renten wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit, bei der die Berücksichtigung des § 1253 Abs. 2 Satz 5 RVO sinnvoll ist, fehlt es bei Berechnung der Waisenrenten an einem derartigen Sinn und Zweck.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß die in § 1269 Abs. 1 Satz 2 RVO bestimmte entsprechende Geltung des § 1254 Abs. 2 Satz 2 RVO in der für beide Vorschriften vor dem Inkrafttreten des 1. RVÄndG geltenden Fassung durchaus



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



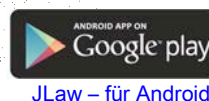
- 6 -

sinnvoll gewesen ist. § 1254 Abs. 2 Satz 2 RVO in der damaligen Fassung bestimmte nämlich, daß die nach Eintritt der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit entrichteten Beiträge bei der Berechnung des Altersruhegeldes zusätzlich zu berücksichtigen sind. Die damalige Bezugnahme auf diese Vorschrift in § 1269 Abs. 1 Satz 2 RVO (a.F.) bedeutete somit eine entsprechende Berücksichtigung solcher Beiträge auch bei der Berechnung der Waisenrente. Dem Inhalt des § 1254 Abs. 2 Satz 2 RVO in der vor Inkrafttreten des 1. RVÄndG geltenden Fassung entspricht aber nunmehr, wenngleich in geänderter Form und beschränkt auf die nach Eintritt der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit zurückgelegten Zeiten, § 1253 Abs. 2 Satz 4 RVO, so daß es bezüglich der - weitergeltenden - entsprechenden Anwendung dieser Vorschrift auf die Waisenrente keiner Ausdehnung der Verweisungskette auf § 1253 Abs. 2 Satz 5 RVO bedurft hätte. Dies legt angesichts der in dieser Hinsicht nicht ergiebigen Gesetzesmaterialien die Vermutung nahe, daß mit der durch das 1. RVÄndG aufrechterhaltenen Verweisung in § 1269 Abs. 1 Satz 2 RVO auf § 1254 Abs. 2 Satz 2 RVO nur die entsprechende Geltung dieser Vorschrift mit seinem bisherigen - nunmehr in § 1253 Abs. 2 Satz 4 RVO modifiziert wiedergegebenen - Inhalt gemeint ist. Die durch die Änderung des § 1254 Abs. 2 Satz 2 RVO bedingte Beendigung der nunmehrigen Verweisung in § 1269 Abs. 1 Satz 2 RVO erst bei der Vorschrift des § 1253 Abs. 2 Satz 5 RVO würde sich so möglicherweise als ein redaktionelles Versehen des Gesetzgebers erweisen. Dafür könnte auch sprechen, daß bei der Berechnung der sog. großen Witwenrente durch das 1. RVÄndG - im Gegensatz zu der Regelung des § 1269 Abs. 1 RVO - ausdrücklich eine dem § 1253 Abs. 2 Satz 5 RVO sinngemäß entsprechende Vorschrift (§ 1268 Abs. 2 Satz 2 RVO) eingefügt wurde, und zwar obwohl auch hier die bereits vor der Änderung durch das 1. RVÄndG bestehende Verweisung auf § 1254 Abs. 2 Satz 2 RVO beibehalten worden ist (§ 1268 Abs. 3 RVO). Der Vergleich dieser gesetzlichen Entwicklungen des § 1268 Abs. 2 und 3 RVO einerseits und des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

§ 1269 Abs. 1 RVO andererseits läßt daher ebenfalls den Schluß zu, daß die Zahlbetragsgewährleistung zwar bei der Berechnung der Witwenrente, nicht aber bei der Berechnung der Waisenrente gewollt ist.

Das LSG hat die Richtigkeit der von ihm vertretenen Berechnungsweise schließlich noch dadurch bestätigt gefunden, daß z.B. bei der Witwenrente § 1253 Abs. 2 Satz 3 RVO dann nicht eingreifen kann, wenn es um die sogenannte Kleine Witwenrente nach § 1268 Abs. 1 RVO geht. Denn hier ist eine Zurechnungszeit zu berücksichtigen ausdrücklich ausgeschlossen, obwohl nach Abs. 3 des § 1268 RVO die Vorschrift des § 1254 Abs. 2 Satz 2 und damit § 1253 Abs. 2 Satz 3 ebenfalls entsprechend gilt, der bei Versichertenrenten vorschreibt, eine bisher angerechnete Zurechnungszeit zu berücksichtigen. Auch dieser Gedanke verdient Zustimmung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)